

**Richtlinie**  
**der Stadt Lengenfeld über die pauschale Förderung zur**  
**Modernisierung und Instandsetzung von Dach und Fassade**  
**im Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“**  
**(Förderrichtlinie/FRL Dach und Fassade)**

**vom 18.09.2018**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Grundsatz und Geltungsbereich
2. Zweck der Förderung
3. Förderfähige Maßnahmen
4. Art und Umfang der Förderung
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren
6. Durchführung der Maßnahme
7. Eigenleistung
8. Auszahlung
9. Vertragsverstöße
10. Inkrafttreten

## 1 Geltungsbereich und Grundsatz:

- 1.1 Die kommunale Förderrichtlinie Dach und Fassade gilt im Bereich des Fördergebietes „Kernstadt“ von Lengenfeld.
- 1.2 Der kommunalen Förderrichtlinie liegt Folgendes zugrunde (in der jeweils geltenden Fassung):
  - Bund-Länder-Programm Städtebaulicher Denkmalschutz (SDP)
  - Städtebauliches Entwicklungskonzept Stadt Lengenfeld
  - Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen (RL Städtebauliche Erneuerung – RL StBauE) inklusive der Nebenbestimmungen für die Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung (NBest-Städtebau)
  - §§ 23 und 44 Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) i.V.m. den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P.)
  - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
  - Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SächsVwVfG)

## 2 Zweck der Förderung:

Zweck der Förderung ist die Erhaltung der historischen Kernstadt von Lengenfeld. Die städtebauliche Entwicklung soll durch geeignete Instandsetzungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

## 3 Förderungsfähige Maßnahmen:

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- 3.1 Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägenden Charakteren:
  - 3.1.1 Maßnahmen an Fassaden  
(Putz - Anstrich - Beseitigung von Feuchtschäden)
  - 3.1.2 Einbau neuer Fenster und Türen  
in denkmalgerechter Form nach den einschlägigen gestalterischen Auflagen
  - 3.1.3 Maßnahmen an Dächern  
einschließlich Dachaufbauten (Eindeckung, Konstruktion, Trauf- und Ortsganggesimse)
  - 3.1.4 Fassadenbegrünung
  - 3.1.5 Maßnahmen an Treppenanlagen im AußenbereichDiese Maßnahmen entsprechen der DIN 276, Ausgabe Dezember 2008 – Kostengruppen 320, 330, 360, 390.
- 3.2 Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen
  - 3.2.1 Gestaltung der Außenanlagen
  - 3.2.2 Entsiegelung

Diese Maßnahme entsprechen der DIN 276, Ausgabe Dezember 2008 – Kostengruppen 510, 531-535, 551 und 590.

#### **4 Art und Umfang der Förderung:**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses aus der Städtebauförderung.

##### **4.1 Der Zuschuss wird wie folgt festgelegt:**

- maximal bis zu 25 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Einzelobjekt,
- jedoch höchstens gesamt 15.000,00 € (Obergrenze).

Eine Doppelförderung der Maßnahme ist nicht möglich. Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

##### **4.2 Grundsätze der Förderung:**

Grundlage dieser Förderung ist die Einhaltung der Vorgaben der Städtebaulichen Zielstellung der Stadt Lengenfeld in ihrer jeweiligen Fassung, sowie Vorgaben des Baurechts und der Denkmalpflege.

#### **5 Antrags- und Bewilligungsverfahren:**

##### **5.1 Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Objektes.**

##### **5.2 Der Eigentümer beantragt bei der Stadt / der Sanierungsbeauftragten der Stadt (Bayerngrund GmbH, Chemnitz) eine Beratung für vorgesehene / geplante Maßnahmen entsprechend Punkt 3.**

##### **5.3 Die Sanierungsbeauftragte erstellt ein Beratungsprotokoll und spricht Empfehlungen aus. Gleichzeitig prüft sie, ob die geplante Maßnahme gemäß RL Städtebauliche Erneuerung förderfähig ist.**

##### **5.4 Sofern eine Förderung möglich ist, wird der Eigentümer aufgefordert gemäß Beratungsprotokoll Angebote für die geplanten Arbeiten einzuholen. (Mindestens drei Angebote pro Gewerk).**

##### **5.5 Nach Vorliegen aller notwendigen Angebote wird durch die Sanierungsbeauftragte die Höhe einer möglichen Förderung errechnet. Diese Berechnung bildet die Grundlage für eine Entscheidung des Stadtrates der Stadt Lengenfeld bzw. des beauftragten Technischen Ausschusses.**

##### **5.6 Nach Vorlage eines positiven Beschlusses wird die Sanierungsbeauftragte, eine Sanierungsvereinbarung für die geplante Maßnahme aufstellen, die von allen Beteiligten (Eigentümer und Stadt) gegengezeichnet werden muss. Dieser Vertrag regelt den Umfang der durchzuführenden Maßnahmen, den geplanten zeitlichen Rahmen und die Auflagen, die Bedingungen und die Fristen für die Gewährung der Förderung.**

#### **6 Durchführung der Maßnahme:**

##### **6.1 Erst nach Abschluss dieser Vereinbarung kann mit den Arbeiten begonnen werden.**

##### **6.2 Falls das Anwesen ein Einzeldenkmal ist, oder im Ensemblebereich gemäß Denkmalschutzgesetz steht, ist zusätzlich die Erlaubnis bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes über die Stadt einzuholen.**

Für genehmigungspflichtige bauliche Änderungen gemäß der Sächsischen Bauordnung ist ein Bauantrag einzureichen.

- 6.3 Nach Abschluss der Arbeiten wird als End- bzw. Erfolgskontrolle die Sanierungsbeauftragte die Maßnahme abnehmen.

## 7 **Eigenleistung**

Im Rahmen der Eigenleistung des Bauherrn (Bauherr und Partner) wird ein Stundensatz von 8,00 € sowie bis zu 25% aller zuwendungsfähigen Kosten zzgl. Materialkosten anerkannt. Voraussetzung hierfür ist eine nachvollziehbare Aufzeichnung in Form eines Bautagebuchs.

## 8 **Auszahlung:**

- 8.1 Für die Auszahlung des vereinbarten Zuschusses stellt der Bauherr einen Verwendungsnachweis auf, der Folgendes beinhaltet:

- a) Zusammenstellung sämtlicher Rechnungen
- b) Kopie des Erlaubnis- bzw. Baugenehmigungsbescheides (falls erforderlich)
- c) Fotos vor und nach der Sanierung

- 8.2 Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen förderungsfähigen Kosten geringer sind als die in der Sanierungsvereinbarung veranschlagten Beträge, so können die Zuschüsse entsprechend anteilig gekürzt werden.

Bei einer Kostenmehrung, ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich.

- 8.3 Nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung des vereinbarten Zuschusses.

## 9 **Vertragsverstöße:**

Bei einem Verstoß gegen die Vereinbarungen oder einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel kann die Vereinbarung gekündigt werden.

Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschließlich der angefallenen Zinsen mit 5 % über den Basiszinssatz nach §247 BGB zu verzinsen.

## 10 **Inkrafttreten:**

Diese kommunale Förderrichtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

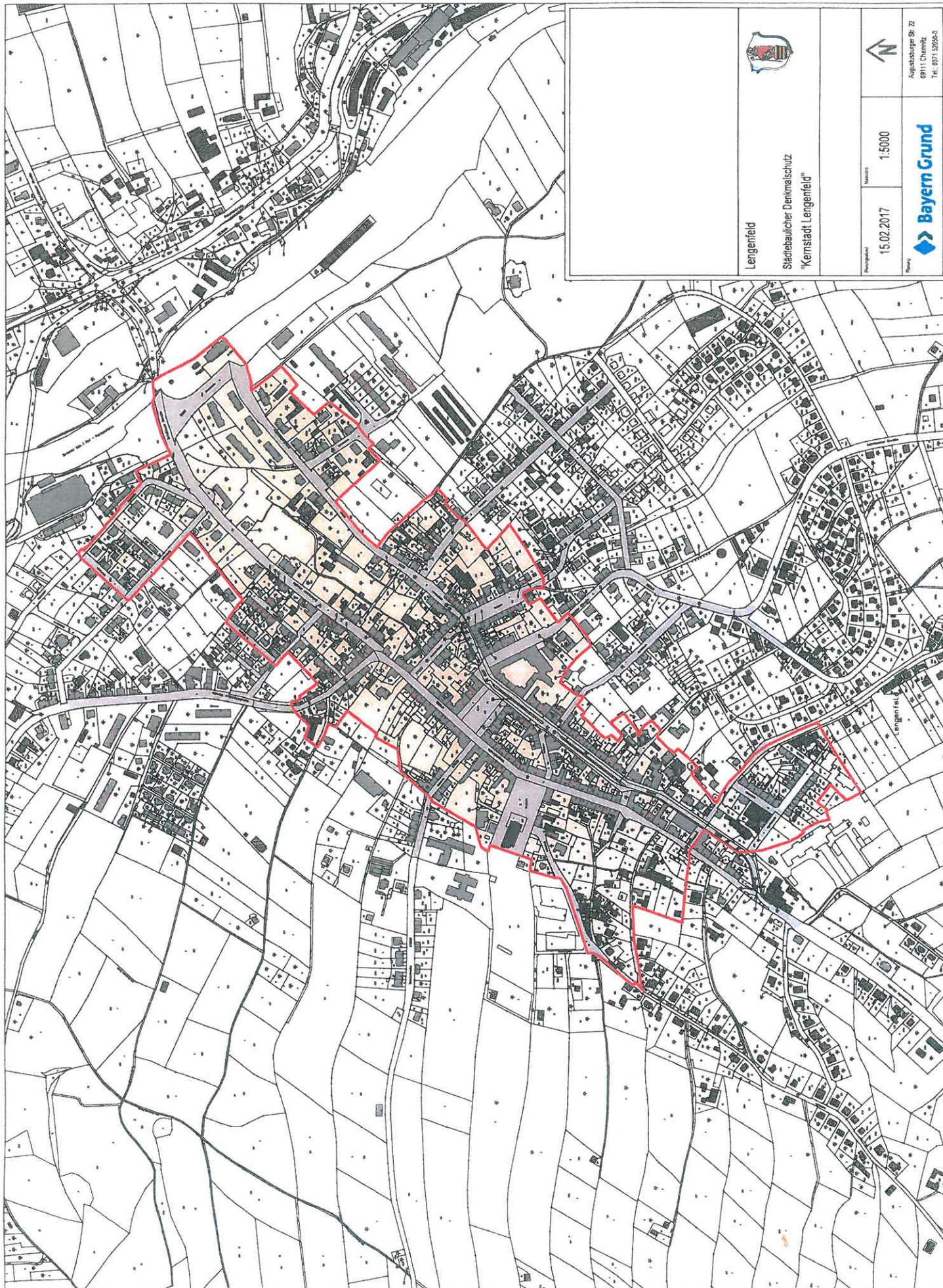
Lengenfeld, 18.09.2018

  
Bachmann  
Bürgermeister

## **Anlagen (Bestandteil der Förderrichtlinie)**

Anlage 1    Gebietskulisse

Anlage 2    Auszug DIN 276



Lengenthal

Städtebaulicher Denkmalschutz  
"Kernstadt Lengenthal"



Planungsdatum  
15.02.2017

Masstab  
1:5000



**Bayern Grund**

Augsburger Str. 22  
89111 Oberstdorf  
Tel.: 031 5205-0

**Auszug Kostengruppen aus DIN 276,  
Ausgabe Dezember 2008**

<b>300</b>	<b>Bauwerke - Baukonstruktionen</b>
<b>320</b>	<b>Gründung</b>
321	Baugrundverbesserung
322	Flachgründungen
323	Tiefgründungen
324	Unterböden und Bodenplatten
325	Bodenbeläge
326	Bauwerksabdichtungen
327	Dränagen
329	Gründung, sonstiges
<b>330</b>	<b>Außenwände</b>
331	Tragende Außenwände
332	Nichttragende Außenwände
333	Außenstützen
334	Außentüren und -fenster
335	Außenwandbekleidungen, außen
336	Außenwandbekleidungen, innen
337	Elementierte Außenwände
338	Sonnenschutz
339	Außenwände, sonstiges
<b>360</b>	<b>Dächer</b>
361	Dachkonstruktionen
362	Dachfenster, Dachöffnungen
363	Dachbeläge
364	Dachbekleidungen
369	Dächer, sonstiges
	<b>Sonstige Maßnahmen für</b>
<b>390</b>	<b>Baukonstruktionen</b>
391	Baustelleneinrichtung
392	Gerüste
393	Sicherungsmaßnahmen
394	Abbruchmaßnahmen
395	Instandsetzungen
396	Materialentsorgung
397	Zusätzliche Maßnahmen
398	Provisorien, provisorische Baukonstruktion
399	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen, sonstiges
<b>400</b>	<b>Bauwerke - Technische Anlagen</b>
<b>490</b>	<b>Sonstige Maßnahmen für Tech. Anlagen</b>
491	Baustelleneinrichtung
492	Gerüste
493	Sicherungsmaßnahmen
494	Abbruchmaßnahmen
495	Instandsetzungen
496	Materialentsorgung
497	Zusätzliche Maßnahmen
498	Provisorische Maßnahmen, Provisorien
499	Sonstige Maßnahmen für tech. Anlagen, sonstiges

<b>500</b>	<b>Außenanlagen</b>
<b>510</b>	<b>Geländeflächen</b>
511	Oberbodenarbeiten
512	Bodenarbeiten
519	Geländeflächen, sonstiges
<b>530</b>	<b>Baukonstruktionen in Außenanlagen</b>
531	Einfriedungen
532	Schutzkonstruktionen
533	Mauern, Wände
534	Rampen, Treppen, Tribünen
535	Überdachungen
<b>550</b>	<b>Einbauen in Außenanlagen</b>
551	Allgemeine Einbauten
<b>590</b>	<b>Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen</b>
591	Baustelleneinrichtung
592	Gerüste
593	Sicherungsmaßnahmen
594	Abbruchmaßnahmen
595	Instandsetzungen
596	Materialentsorgung
597	Zusätzliche Maßnahmen
598	Provisorische Maßnahmen, Provisorien
599	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen, sonstiges
<b>700</b>	<b>Baunebenkosten</b>
<b>730</b>	<b>Architekten- und Ingenieurleistung</b>
731	Gebäudeplanung
732	Freianlagenplanung
733	Planung der raumbildenden Ausbauten
734	Planung der Ing.bauwerke und Verkehrsanlagen
735	Tragwerksplanung
736	Planung der technischen Ausrüstung
739	Architektur- und Ingenieurleistungen, sonstiges

**Richtlinie zur Änderung der  
Richtlinie der Stadt Lengenfeld über die pauschale Förderung zur  
Modernisierung und Instandsetzung von Dach und Fassade  
im Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“  
(Förderrichtlinie/FRL Dach und Fassade)**

**vom 06.08.2019**

I.           Änderung der Förderrichtlinie Dach und Fassade

Die Richtlinie der Stadt Lengenfeld über die pauschale Förderung zur Modernisierung und Instandsetzung von Dach und Fassade im Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (Förderrichtlinie/FRL Dach und Fassade) vom 18.09.2018 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Lengenfeld am 26.09.2018) wird wie folgt geändert:

Die Nummer 7 wird ersatzlos gestrichen.

II.           Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lengenfeld, den 06.08.2019

  
Bachmann  
Bürgermeister